Preußische Gesetzsammlung

Jahrgang 1915 Nr. 18.

(Nr. 11412.) Eisenbahnanleihegesetz. Vom 26. März 1915.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen 2c., verordnen, mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtags der Monarchie, was folgt:

§ 1.

Die Staatsregierung wird ermächtigt, zur Erweiterung, Vervollständigung und besseren Ausrüstung des Staatseisenbahnnetzes sowie zur Beteiligung des Staates an dem Bau von Kleinbahnen die folgenden Beträge zu verwenden:

I. zur Herstellung einer Haupteisenbahn
von Riesenburg nach Miswalde, und zwar:

a) zum Bau ...		12 120 000 Mark,
b) zur Beschaffung von Fahrzeugen infolge des Baues dieser Eisenbahn ...		638 000 »
zusammen		12 758 000 Mark;
II. zur Herstellung des dritten und vierten Gleises auf den Strecken:		
1. Berlin-Luckenwalde, Grunderwerb	4 000 000 Mark,	
2. Hamm i. W.-Wunstorf, weitere Kosten ...	2 320 000 »	
zusammen		6 320 000 » ;
III. zu nachstehenden Bauausführungen:		
1. Ausbau der Haupteisenbahn von Liblar nach dem Ahrtal (Dernau) durch Herstellung einer Abzweigung von Ringen nach Neuenahr	4 110 000 Mark,	
Seite	4 110 000 Mark	19 078 000 Mark

Ausgegeben zu Berlin den 3. April 1915.

Übertrag .... 4 110 000 Mark, 19 078 000 Mark;

2. Zur Deckung der Mehrkosten für bereits genehmigte Bauausführungen, und zwar:
   a) der Eisenbahn von (Kreuzthal) Weidenau nach Dillenburg ... 2 873 000 „
   b) der Eisenbahn von Ahrdorf nach Blankenheim Wald (früher Blankenheim [Eifel]) .... 500 000 „
   c) der Eisenbahn von Merseburg nach Zöschen .... 698 000 „
   d) des dritten und vierten Gleises auf der Strecke Hengstey–Schwerte 320 000 „
   e) des zweiten Gleises auf der Strecke Türkismühle–Nonnweiler..... 70 000 „
   f) der besonderen Vorortgleise der Berlin-Stettiner Bahn auf der Strecke Berlin (Gesundbrunnen)–Bernau .... 580 000 „
   g) des zweiten Gleises auf der Strecke Wemmetsweiler–Primsweiler.. 371 000 „
   h) des dritten und vierten Gleises auf der Strecke Haiger–Dillenburg 475 000 „
   i) der Verbindungsbahn zwischen Rüdesheim (Geisenheim) und Sarmsheim (Ockenheim) — Teilstrecken auf preußischem Gebiete — 2 797 000 „

zusammen .... 12 794 000 „ ;

IV. zur Beschaffung von Fahrzeugen für die bestehenden Staatsbahnen .... 174 600 000 „ ;

V. zur weiteren Förderung des Baues von Kleinbahnen 1 500 000 „

insgesamt .... 207 972 000 Mark.

Über die Verwendung des Fonds zu V wird dem Landtag alljährlich Rechenschaft abgelegt werden.

§ 2.

Zu den Kosten der im § 1 unter I a und III 2 i vorgesehenen Bauten sind vom Reiche folgende unverzinsliche, nicht rückzahlbare Barzuschüsse zu leisten:

a) bei I a (Bahnbau Riesenburg–Miswalde) von $^1/_3$ der auf Grund der ausführlichen Vorarbeiten noch festzustellenden anschlagmäßigen Baukosten. Letztere sind vorläufig zu 12 120 000 Mark, der Beitrag des Reichs mithin vorläufig zu 4 040 000 Mark ermittelt;

b) bei III 2 i (Mehrkosten der Verbindungsbahn zwischen Rüdesheim [Geisenheim] und Sarmsheim [Ockenheim] — Teilstrecken auf preußischem Gebiet ohne die Verbindungsbahn nach Geisenheim —) von 75 Prozent der anschlagmäßigen Mehrkosten. Letztere sind vorläufig zu 2 532 000 Mark, der Beitrag des Reichs mithin vorläufig zu 1 899 000 Mark ermittelt.

§ 3.

Die Staatsregierung wird ermächtigt, zur Deckung der Mittel für die im § 1 unter I und III vorgesehenen Bauausführungen und Beschaffungen im Betrage von .... 25 552 000 Mark
die Beiträge des Reichs gemäß § 2 von vorläufig........ 5 939 000 »
mitzuverwenden.

Für den alsdann noch zu deckenden Restbetrag im § 1 Nr. I und III von vorläufig.................... 19 613 000 Mark
sowie zur Deckung der Mittel für die im § 1 unter II, IV und V vorgesehenen Bauausführungen und Beschaffungen usw. im Betrage von 182 420 000 Mark sind Staatsschuldverschreibungen auszugeben.

An Stelle der Schuldverschreibungen können vorübergehend Schatzanweisungen ausgegeben werden. Der Fälligkeitstermin ist in den Schatzanweisungen anzugeben. Die Staatsregierung wird ermächtigt, die Mittel zur Einlösung dieser Schatzanweisungen durch Ausgabe von neuen Schatzanweisungen und von Schuldverschreibungen in dem erforderlichen Nennbetrage zu beschaffen. Die Schatzanweisungen können wiederholt ausgegeben werden.

Schatzanweisungen oder Schuldverschreibungen, die zur Einlösung von fällig werdenden Schatzanweisungen bestimmt sind, hat die Hauptverwaltung der Staatsschulden auf Anordnung des Finanzministers vierzehn Tage vor dem Fälligkeitstermine zur Verfügung zu halten. Die Verzinsung der neuen Schuldpapiere darf nicht vor dem Zeitpunkte beginnen, mit dem die Verzinsung der einzulösenden Schatzanweisungen aufhört.

§ 4.

Wann, durch welche Stelle und in welchen Beträgen, zu welchem Zinsfuße, zu welchen Bedingungen der Kündigung und zu welchen Kursen die Schatzanweisungen und die Schuldverschreibungen verausgabt werden sollen (§ 3), bestimmt der Finanzminister.

Im übrigen sind wegen Verwaltung und Tilgung der Anleihe die Vorschriften des Gesetzes vom 19. Dezember 1869, betreffend die Konsolidation preußischer Staatsanleihen (Gesetzsamml. S. 1197), des Gesetzes vom 8. März 1897, betreffend die Tilgung von Staatsschulden, (Gesetzsamml. S. 43) und des Gesetzes vom 3. Mai 1903, betreffend die Bildung eines Ausgleichsfonds für die Eisenbahnverwaltung, (Gesetzsamml. S. 155) anzuwenden.

§ 5.

Jede Verfügung der Staatsregierung über die im § 1 unter I bis III bezeichneten Eisenbahnen und Eisenbahnteile durch Veräußerung bedarf zu ihrer Rechtsgültigkeit der Zustimmung beider Häuser des Landtags.

Diese Bestimmung bezieht sich nicht auf die beweglichen Bestandteile und Zubehörungen dieser Eisenbahnen und Eisenbahnteile und auf die unbeweglichen insoweit nicht, als sie nach der Erklärung des Ministers der öffentlichen Arbeiten für den Betrieb der betreffenden Eisenbahnen entbehrlich sind.

§ 6.

Dieses Gesetz tritt am Tage seiner Verkündung in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Großes Hauptquartier, den 26. März 1915.

(L. S.) Wilhelm.

v. Bethmann Hollweg. Delbrück. v. Tirpitz. Beseler. v. Breitenbach. Sydow. v. Trott zu Solz. Frhr. v. Schorlemer. Lentze. v. Loebell. v. Jagow. Wild v. Hohenborn. Helfferich.

Redigiert im Bureau des Staatsministeriums. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Bestellungen auf einzelne Stücke der Preußischen Gesetzsammlung und auf die Haupt-Sachregister (1806 bis 1883 zu 6,25 M und 1884 bis 1913 zu 4,60 M) sind an die Postanstalten zu richten.